



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

185. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 313/05

Der Kammertag hat in seiner 85. Sitzung am 21. 10. 2005 folgende Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen:

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 176/04, in der Fassung des Beschlusses des Kammertages vom 15.10.2004, 182. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 327/04, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen in der Form eines Bescheides, die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„1a) Anträge an das Kuratorium sind schriftlich zu stellen.“

3. § 7 Abs. 1 lautet:

„a) Der Beitragssatz beträgt 24,5% von der Beitragsgrundlage.

b) Bei Berufsanwärtern beträgt der Beitragssatz für die ersten fünf Jahre 20% ohne Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage.

c) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage über der vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 97% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen, 3% dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.

d) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 60% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen. Von den restlichen 40% dienen rechnerisch 30,6% der langfristigen Finanzierung der Anwartschaften aus dem Altersklassensystem sowie zur langfristigen Finanzierung 4,9% als Risikobeitrag und 1,5% der Versorgung mit Bundespflegegeld gemäß § 1 Abs 5. 3% dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.

e) Das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) wird in eine Rückstellung (Rückstellung für künftige Leistungsfälle) eingestellt. Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, wird dieses Guthaben den persönlichen Pensionskonten im Verhältnis der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge mit dem Valutadatum der jeweiligen Beitragsleistung zugewiesen, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, bleiben die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Zuweisungen zu den persönlichen Pensionskonten mit 60% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge unverändert.

f) Bei der Ermittlung des versicherungstechnischen Ergebnisses sind die Kosten aller Leistungsfälle von Anwartschaftsberechtigten den Risikobeiträgen des abgelaufenen Geschäftsjahres im Ausmaß von 4,9% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge gegenüber zu stellen. Die Formeln der Berechnung sind im Geschäftsplan festzulegen.

g) Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres wird der gesamte Beitrag zum Pensionsfonds dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben.

h) Beiträge, die bei ruhender, erloschener oder aberkannter Befugnis gemäß § 6 Abs 1 geleistet werden, werden rechnerisch in sinngemäßer Anwendung der oben genannten Bestimmungen verwendet.“

4. § 10 Abs. 2 lautet:

„2) Versorgungsleistungen werden erstmalig für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt. Das Kuratorium kann in besonders begründeten Härtefällen Vorschüsse auf beantragte Versorgungsleistungen gewähren, sofern aufgrund der Komplexität des Falles, insbesondere im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971, ein überdurchschnittlich langes Ermittlungsverfahren zu erwarten ist. Die geleisteten Vorschüsse sind mit nachträglich zugesprochenen Versorgungsleistungen zu verrechnen oder zurückzufordern, wenn nachträglich keine Versorgungsleistung zugesprochen wird.“

Amtlicher Teil**5. § 14 Abs. 1 lit a lautet:**

„a) er während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis dauernd berufsunfähig wird und“

6. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„1a) a) Tritt die Berufsunfähigkeit während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ein, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

b) Wird der Antrag auf Leistung nicht unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt und ist aus diesem Grund nicht mehr feststellbar, dass die Berufsunfähigkeit während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.“

7. § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Erfordernis einer Mindestbeitragszeit entfällt weiters für jenen Teil der Berufsunfähigkeitspension, der sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes gemäß § 20 ergibt.“

8. § 15 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Witwenpension wird unabhängig davon gewährt, ob der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis, während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder Aberkennung der Befugnis verstorben ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.“

9. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„1a) Im Falle des Ablebens des anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ist der Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 lediglich die Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplans gemäß § 20 zugrunde zu legen.“

10. In § 16 Abs. 1 entfallen die letzten vier Sätze.**11. § 16 Abs. 2 lautet:**

„2) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden hat, mindestens drei Jahre gedauert hat, und dem Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers gemeldet wurde (gemeldete Lebensgemeinschaft). Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension entfällt, wenn eine Witwe gemäß § 15 einen Anspruch auf Witwenpension hat. Die Meldung ist vom Ziviltechniker schriftlich zu erstatten und kann vom Ziviltechniker jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft unzulässig.“

12. § 16 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 16 und 23 Abs. 6 sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension begrenzt; § 15 Abs. 1 bis § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Halbwaisen erhalten bei Tod eines anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers 20%, Vollwaisen erhalten 40% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 (ermittelt nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 1), sonst 20% bzw 40% jener Leistung, die der Ziviltechniker tatsächlich bezogen hat.“

14. Nach § 23 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„10) Meldungen von Lebensgemeinschaften, die am 1.1.2006 bereits bestehen, haben bis 31.12.2008 zu erfolgen. Für sie gilt im Falle der rechtzeitigen Meldung das Erfordernis des § 16 Abs. 2 nicht, wonach die Voraussetzung für einen Anspruch des Lebensgefährten auf Hinterbliebenenpension ist, dass die Meldung mindestens drei Jahre vor dem Ableben des Ziviltechnikers erfolgte. Davon unberührt bleiben jedoch die weiteren Voraussetzungen, dass die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden und mindestens drei Jahre gedauert hat.“

15. § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1, erster Satz, § 3 Abs. 1a, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 lit a, § 14 Abs. 1a lit a, § 14 Abs. 1a lit b, § 14 Abs. 3, letzter Satz, § 15 Abs. 1, zweiter und dritter Satz, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3, erster Satz, § 17 Abs. 1, erster Satz, und § 23 Abs. 10 in der Fassung des Beschlusses des 85. Kammertages vom 21.10.2005 treten mit 1.1.2006 in Kraft.“